

# 1. Änderung der Gebührenordnung

für Parkscheinautomaten in der Ortsgemeinde Bollendorf

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19.12.1952 (BGBl. S. 837) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (BGBl. I S. 386) und des § 1 der Landesverordnung über die Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 02.04.1981 (GVBl. S. 81) zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 09.04.1992 (GVBl. S. 115), in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Anhörung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Irrel vom 19.05.2005 und des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Bollendorf vom 22.12.2004 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Ortsgemeinde Bollendorf vom 04.10.2002 erlassen.

§ 1 erhält folgenden Wortlaut:

In der Ortsgemeinde Bollendorf ist auf dem in dem beigefügten Lageplan blau eingezeichneten öffentlichen Parkplatz „Am Sauerstaden“, Flur 8, Parzellen Nr. 797/41, an Werktagen (montags bis einschließlich samstags) in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.30 Uhr das Parken nur mit Parkschein aus den vor Ort aufgestellten Parkscheinautomaten zulässig. Soweit das Parken nur während des Laufs der Parkscheinautomaten zulässig ist, werden für die ersten 30 Minuten Parkzeit keine Gebühren erhoben. Nach Ablauf der 30-minütigen gebührenfreien Parkzeit werden Gebühren erhoben.

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

Für die ersten 30 Minuten der Parkzeit wird keine Gebühr erhoben. Nach Ablauf der 30-minütigen gebührenfreien Parkzeit beträgt die Gebühr 0,10 EURO je angefangene 10 Minuten Parkzeit.

Die §§ 3, 4, 5 und 6 bleiben unverändert.

Diese 1. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Ortsgemeinde Bollendorf tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verbandsgemeindeverwaltung Irrel  
Irrel, den 07.07.2005

gez. Hans-Michael Bröhl  
B ü r g e r m e i s t e r